

### LEGENDE

GE(e) 1

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ) 8.0

Maximale Höhe bauliche Anlagen z.B. GH max = über Normalhöhennull (NHN) 110,0 m ü. NHN

Abgrenzung unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen ---

Eingeschränktes Gewerbegebiet

**BAUWEISE, BAUGRENZEN** 

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise (s. textliche Festsetzung Nr. A 3)

Baugrenze

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Emissionskontingente tags/nachts 59 dB(A)/46 dB(A) Abgrenzung der Baugebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen --und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

Abgrenzung Richtungssektor (s. TF Nr. A 5.2) -----

SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN

Fassadenbegrünung (s. textliche Festsetzung Nr. A 6)

0000 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 

KARTENGRUNDLAGE

Vorhandene Gebäude mit Hausnummer 29

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flurstücksgrenze

1315 Flurstücksnummer

Hinweis zur Planzeichnung: Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes / der Änderung lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Angabe eines Abstandsmaßes gezeichnet, so fallen sie als

Festsetzungen miteinander oder mit der parallel verlaufenden Flurstücksgrenze zusammen.

## **VERFAHREN**

Gesetzliche Grundlagen:

(BauGB) Baugesetzbuch vom 29.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (BauNVO) Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung,

(PlanzV 90) Planzeichenverordnung 1990: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBI. IS.58), (GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, (BauO NRW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen laut Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

### Öffentliche Auslegung

<sup>'</sup> Bürgermeister

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 🤾 ซึ่ง 11.2020 den Entwurf

der Behörden beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 30.04.2023... bis 03.03.2023. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 20.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und beteiligt worden.

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Overath hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 06:06:2033 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB); die Begründung ist beschlossen

## In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am ..... 29.05. 2023....... ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Overath 02.10.23

# A - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO)

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Nutzungen und Gewerbebetriebe, die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig wären, in den Gewerbegebieten nicht zulässig: • Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an
- Endverbraucher
- Land- und Gartenbaubetriebe Betriebe f
  ür die Tierhaltung
- Bordelle und bordellartige Betriebe

Gewerbegebieten nicht zulässig.

 Anlagen für sportliche Zwecke 1.2 Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden

"Overather Liste" darf 100 m² nicht überschreiten.

1.3 Abweichend von der Festsetzung Nr. 1.2 können Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher als Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Handwerks oder Gewerbes gehören und ausschließlich Waren aus eigener Herstellung angeboten werden (Werksverkauf). Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der als Anhang 1 aufgeführten

gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit in den

- 1.4 Innerhalb des gegliederten Gewerbegebietes sind die in der Abstandsliste zum Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW vom 06.06.2007 (MBI. NW S. 659) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VII sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten nicht zulässig.
- 1.5 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können die Betriebsarten der Abstandsklasse VII ausnahmsweise zugelassen werden, wenn gutachtlich der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z.B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so begrenzt bzw. die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in benachbarten schutzwürdigen Gebieten

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 18, 19 BauNVO)

- 2.1 Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in den Teilgebieten GE(e) 2 und GE(e) 3 ausnahmsweise von technisch bedingten und immissionsschutzrechtlich notwendigen Dachaufbauten wie Antennen, Abluftrohre, Kamine, notwendige Treppenhäuser etc. um maximal 5,0 m auf bis zu 15 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden.
- 2.2 Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Teilgebiet GE(e) 1 ausnahmsweise von technisch bedingten und immissionsschutzrechtlich notwendigen Dachaufbauten wie Antennen, Abluftrohre, Kamine, notwendige Treppenhäuser etc. um maximal 5,0 m auf bis zu 10 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden.
- 2.3 Die festgesetzte Grundflächenzahl kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden, wenn für jeden m² zusätzlich in Anspruch genommener Grundfläche ein m² Dachfläche extensiv begrünt und dauerhaft gepflegt wird.

# <u>Bauweise</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise "a" gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Die Gebäude dürfen an Grundstücksgrenzen herangebaut

### Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Untergeordnete Bauteile wie z.B. Dachüberstände, Pfeiler, Wandvorlagen, Stützwände, Putz- und Rettungsbalkone, Fluchttreppen sowie Sonnenschutzeinrichtungen dürfen gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO in den Teilgebieten GE(e) 2 und GE(e) 3 die festgesetzten Baugrenzen bis zu einem Maß von 2,0 m überschreiten, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

5.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Planzeichnung und in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

| Teilgebiet <sup>1</sup>  | L EK,tags              | L EK,nachts            |  |
|--------------------------|------------------------|------------------------|--|
| GE(e)1                   | 59 dB(A)               | 46 dB(A)               |  |
| GE(e)2                   | 59 dB(A)               | 46 dB(A)               |  |
| GE(e)3                   | 60 dB(A)               | 47 dB(A)               |  |
| 1) Bezeichnung der Teilg | ebiete entsprechend de | r Bebauungsdarstellung |  |

5.2 Für den in der Planzeichnung angegebenen Richtungssektor Z erhöhen sich die Emissionskontingente Lek um folgende Zusatzkontingente Lek, zus, k:

| Winkel, ausgehend vom Bezugspunkt<br>UTM/ ETRS89 32376754, 5646935 |      | Zusatzkontingent<br>L <sub>EK,zus,k</sub> dB(A)/ m <sup>2</sup> |       |
|--|------|---|-------|
| Anfang   | Ende | Tag   | Nacht |
| 10   | 280  | 8   | 9     |

### 6 Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die zu den in der Planzeichnung mit ooo gekennzeichneten Baugrenzen ausgerichteten, fensterlosen Außenwandflächen von Gebäuden sind ab einer Größe von 100 m² mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß der als Anhang 2 aufgeführten Pflanzliste zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer

# **B** - HINWEISE

# Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Overath als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

# Kampfmittelfunde

Eine Garantie auf das Nicht-Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das "Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ist zu beachten.

# Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der aktuellen Veröffentlichung zur DIN 4149 "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen" der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen von Juni 2006 (Hrsg.: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen). Die Hinweise und Vorgaben der DIN 4149, wie ggf. erforderliche bautechnische Maßnahmen, sind zu berücksichtigen.

# Artenschutz

Jegliche Gehölzrodungen und Baumfällungen, die im Plangebiet durchzuführen ist, ist in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28.(29.) Februar durchzuführen, um die Tötung von immobilen Jungvögeln und die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern von Gebüsch- und Baumbrütern zu vermeiden.

Die DIN-Vorschriften und sonstige Richtlinien werden im Planungsamt der Stadt Overath

vorgehalten und können während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

DIN-Vorschriften und sonstige technische Richtlinien

# C - ANHÄNGE

### Anhang 1: "Overather Liste" Zentrenrelevante Sortimente

Bastel- und Geschenkartikel Bekleidung aller Art Büromaschinen (ohne Computer) Campingartikel Computer, Kommunikationselektronik Elektrokleingeräte Foto, Video Gardinen und Zubehör Glas, Porzellan, Keramik Haushaltswaren/ Bestecke Haus-, Heimtextilien, Stoffe Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Leder- und Kürschnerwaren Musikalien Nähmaschinen Optik und Akustik Sanitätswaren Schuhe und Zubehör Spielwaren

Sportartikel einschl. Sportgeräte Tonträger Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren Unterhaltungselektronik und Zubehör

Nahversorgungsrelevante Sortimente Arzneimittel (Schnitt-) Blumen Briefmarken Drogeriewaren Kosmetika und Parfümerieartikel Nahrungs- und Genussmittel

Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf

# Anhang 2: Pflanzliste

Zeitungen/ Zeitschriften

Reformwaren

Waffen, Jagdbedarf

Kletterpflanze; 2x verpflanzt, m. B.

Clematis in Arten Waldrebe Hedera Helix Lonicera in Arten Heckenkirsche Parthenocisus in Arten Wilder Wein

Bauelemente, Baustoffe Beleuchtungskörper, Lampen Beschläge, Eisenwaren Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör Erde, Torf Fahrräder und Zubehör Farben, Lacke Fliesen Gartenhäuser, -geräte Herde, Öfen Holz Installationsmaterial Küchen (inkl. Einbaugeräte) Möbel (inkl. Büromöbel)

Nicht zentrenrelevante Sortimente

Pflanzen und -gefäße

Werkzeuge

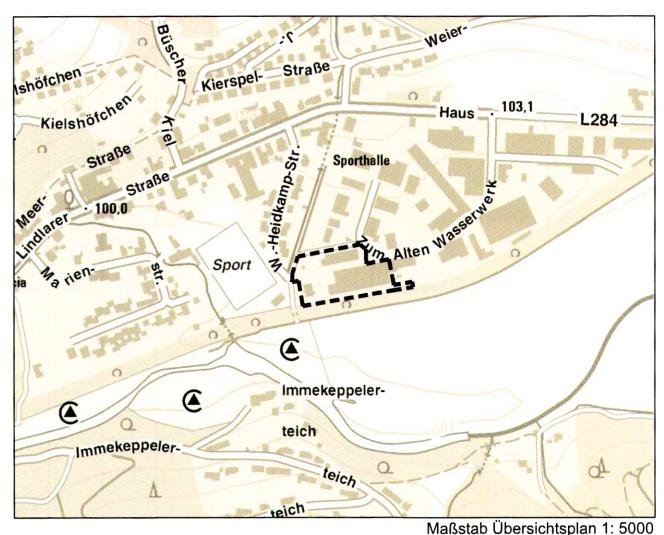
Zooartikel

Rollläden und Markisen

Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör

# Stadt Overath





## Bebauungsplan Nr. 81 4. Änderung

Maßstab 1:500 Stand Mai 2023

post@hb-stadtplanung.de

# H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner Kunibertskloster 7-9 Tel. 0221 952 686 33 . Fax 0221 899 941 32